BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Fax: +43 1 711 23-889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):
W113 2290914-1/120E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Katharina David als Vorsitzende sowie die Richter Dr. Christian Baumgartner und Mag. Gernot Eckhardt als Beisitzer nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufgrund der Beschwerden

1. der Bürgerinitiative XXXX,
2. der Umweltorganisation XXXX und
3. des XXXX,

alle vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien,

gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 27.02.2024, Zl. WST1-UG-30/044-2023, betreffend die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark XXXX“ der XXXX, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, nach dem UVP-G 2000 zu Recht erkannt:

**A)**

Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben.

**B)**

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

# Entscheidungsgründe:

## I. **Verfahrensgang**

Mit Antrag vom 30.09.2021, modifiziert am 24.06.2022, beantragte die XXXX, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, (im folgenden „PW“) unter Beischluss entsprechender Einreichunterlagen, insbesondere einer Umweltverträglichkeitserklärung (kurz „UVE“), die Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 und den einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen für das Vorhaben „Windpark XXXX“.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens bewilligte die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.02.2024 die Errichtung und den Betrieb des projektierten Windparks nach Maßgabe der mitangewendeten Genehmigungs- bzw. Nebenbestimmungen sowie der vorgelegten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides bildenden Projektunterlagen.

Gegen diese Entscheidung erhoben die Bürgerinitiative XXXX, die Umweltorganisation XXXX und Herr XXXX, alle vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, mit selbem Schriftsatz vom 15.04.2024 Beschwerde.

Mit 25.04.2024 wurden dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden samt dem Verfahrensakt des behördlichen Verfahrens vorgelegt. Mit Schreiben vom 29.04.2024 teilte das Bundesverwaltungsgericht der PW sowie weiteren Verfahrensparteien die Beschwerden mit. Dazu äußerten sich das Arbeitsinspektorat und die PW. Mit Beschluss vom 06.06.2024 wurde die Beschwerdebeantwortung der PW den BF und der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht und die BF aufgefordert, binnen vier Wochen allfällige Konkretisierungen der Beschwerden oder sonstige Stellungnahmen oder Beweismittel vorzulegen. Mit Schriftsatz vom 04.07.2024 erstatteten die BF eine Stellungnahme zur Beschwerdebeantwortung durch die PW und legten Beilagen dazu vor.

Mit Beschlüssen vom 25.07.2024 bestellte bzw. zog das BVwG mehrere amtliche und nichtamtliche Sachverständige bzw. fachlich einschlägige Unternehmen für verschiedene Fachbereiche bei. Mit Schreiben vom 07.08.2024 erging an die Sachverständigen der Auftrag zur Erstattung von Gutachten. Diese wurden in den folgenden Wochen übermittelt.

Am 10. und 11.10.2024 fand die mündliche Beschwerdeverhandlung statt, in der sämtliche Fachbereiche außer dem Fachbereich Naturschutz erörtert wurden. Diese Fachbereiche wurden am Ende der Verhandlung für geschlossen erklärt.

Aufgrund fehlender naturschutzfachlicher Unterlagen bzw. Erhebungen und der aufkommenden Frage, ob das Vorhabensgebiet in einem faktischen Vogelschutzgebiet liegt, wurden in den nächsten beiden Jahren seitens der PW entsprechende Erhebungen durchgeführt und Unterlagen erstellt sowie Monitoringberichte des Landes Niederösterreich zum Vorkommen diverser Vogelarten u.a. im Vorhabensgebiet abgewartet.

Der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz übermittelte ein Gutachten vom 12.07.2026. Darin kam er im Wesentlichen zum Ergebnis, dass das Vorhabensgebiet in einem faktischen Vogelschutzgebiet liege und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet erheblich seien. Die PW übermittelte weitere Unterlagen sowie Projektmodifikationen.

Am 10.11.2026 fand eine weitere Beschwerdeverhandlung statt, in der die Sach- und Rechtslage insbesondere zum Fachbereich Naturschutz erörtert wurde. Am Ende der Verhandlung zog die PW den verfahrenseinleitenden Genehmigungsantrag zurück.

**II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:**

**1. Feststellungen:**

Die PW plante die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung je WEA von 5,7 MW (gesamt 34,2 MW). Das geplante Vorhaben sollte im Bezirk Horn, insbesondere in der Standortgemeinde XXXX errichtet werden.

In der Beschwerdeverhandlung am 10.11.2026 zog die PW den verfahrenseinleitenden Genehmigungsantrag zurück.

**2. Beweiswürdigung:**

Der relevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt zum gegenständlichen Verfahren, insbesondere der Verhandlungsschrift vom 10.11.2026 (OZ 118, S. 16).

**3. Rechtliche Beurteilung:**

**Zu A)**

Gemäß § 40 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen

die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt im Genehmigungsverfahren Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (BVG) dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 7 AVG bezieht sich auf alle Arten von Verfahrenshandlungen, mit denen Beteiligte an eine Behörde herantreten können und ist eine Zurückziehung so lange zulässig, als der Antrag noch unerledigt ist. In den Fällen, in denen der Antrag auf Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, ist eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, und im Fall einer Berufung bis zum Berufungsbescheid, möglich, wobei diese Rechtsprechung auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren anwendbar ist (vgl. VwGH 24.02.2022, Ra 2020/06/0051; 25.06.2021, Ro 2019/05/0018; 16.08.2017, Ro 2017/22/0005). Der Antragsteller hat damit das Recht, über seinen Antrag zu disponieren (vgl. VwGH 26.05.2014, 2013/08/0199), wobei es auf die Motive des Antragstellers für die Zurückziehung seines Antrages nicht ankommt (vgl. VwGH 24.06.2014, 2011/05/0098).

Die Zurückziehung des ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrages während des anhängigen Beschwerdeverfahrens bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit nachträglich die Rechtswidrigkeit des Bescheides. Das Verwaltungsgericht hat in einem solchen Fall den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 25.06.2021, Ro 2019/05/0018).

Eine ersatzlose Behebung eines bekämpften Bescheides infolge einer Unzuständigkeit stellt eine (negative) Sachentscheidung dar und hat mittels Erkenntnis zu erfolgen (vgl. VwGH 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Auf Grund des unmissverständlich formulierten Parteiwillens der PW in der Beschwerdeverhandlung vom 10.11.2026, welcher auf Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Genehmigungsantrages gerichtet war, war der Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 27.02.2024, Zl. WST1-UG-30/044-2023, ersatzlos zu beheben.

**Zu B)**

Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist im vorliegenden Fall nicht zulässig, weil zu der entscheidungswesentlichen Frage die oben angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W113, am 12.11.2026

Mag. Katharina David
(Richterin)